

Einkünfte ist ein Begriff aus dem Steuerrecht. Für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer bedeutet Einkünfte: Einnahmen (brutto) abzüglich Werbungskosten (alle Kosten für die Arbeit, pauschal 1.000 €). Wer mehr als diese Einkünfte verdient, der muss einen monatlichen Eigenbeitrag zahlen. Wie viel man an Einkommen hat, muss nachgewiesen werden. Für den **Einkommensnachweis** reicht der Steuerbescheid aus dem vorletzten Jahr. Dort stehen die Jahreseinkünfte.

Die **Einkommensgrenze** ändert sich, wenn man Kinder oder Partner hat. Das Einkommen der Partnerin/des Partners wird nicht angerechnet, wenn sie/er nicht über 31.773 €/ Jahr verdient.

Die **Vermögensgrenze** liegt bei 56.070 €/ Jahr. Das Vermögen der Partnerin/des Partners zählt nicht mit! Auch das selbstbewohnte Haus bzw. die Eigentumswohnung in normaler Größe wird nicht angerechnet.

Wenn man eine Kommunikationsleistung (z.B. eine/n Gebärdensprachdolmetscher:in) beantragen möchte, reicht ein **formloser Antrag** beim Amt. Dies ist in jedem Bundesland anders geregelt. Wer hierfür Hilfe braucht wendet sich an die **Beratungsstellen** vor Ort, z.B. EUTB-Beratungsstellen (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung):
<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb> oder <http://gehoerlosen-bund.de/barrierefreier%20service/beratungen,%20osupervision>).



KONTAKT

Die Deutsche Gehörlosen-Jugend
(DGJ) e. V.

ist ein bundesweiter
Zusammenschluss von
Landesverbänden der Gehörlosen,
die Jugendarbeit betreiben sowie
von eigenständigen
Organisationen tauber
Jugendlicher

✉ **Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin**

@ **info@gehoerlosen-jugend.de**



**Wir wollen mit allen kommunizieren –
aber wer bezahlt?**



 **Deutsche Gehörlosen Jugend**

SOZIALE TEILHABE

KOMMUNIKATIONSLEISTUNG
IM "PRIVATEN" BEREICH

Es gibt viele Bereiche, in denen
gehörlose Menschen in der
Kommunikation mit hörenden
Menschen an Grenzen stoßen.

Gebärdensprachdolmetscher:innen,
Schriftdolmetscher:innen oder
Kommunikationshelfer:innen können bei
Gesprächen im Alltag und Beruf
unterstützen. Aber wer bezahlt diese
Kommunikationsleistung?

Antworten findet ihr hier!

Welche Kommunikationshilfen gibt es?

Gehörlose Menschen brauchen in der Kommunikation mit hörenden Menschen manchmal Unterstützung, um das Gesagte verstehen zu können. Folgende Unterstützungen gibt es:

Gebärdensprachdolmetscher:innen übersetzen gesprochene Sprache in Gebärdensprache. Gleichzeitig können sie von Gebärdensprache in gesprochene Sprache übersetzen. Gebärdensprachdolmetscher:innen müssen ihren Beruf an Universitäten oder Hochschulen studiert haben.

Schriftdolmetscher:innen übersetzen gesprochene Sprache in Schriftsprache. Die gehörlose Person kann dann lesen, was gesagt wurde. Schriftdolmetscher:innen haben ihren Beruf in einer Weiterbildung erlernt.

Kommunikationsassistent:innen übersetzen gesprochene Sprache in die Form, die die gehörlose Person versteht. Sie ist von Person zu Person unterschiedlich. Kommunikationsassistent:innen können ihren Beruf in einer Weiterbildung erlernt haben.

Verschiedene Gesetze bestimmen, wer die Kosten für eine Kommunikationsleistung (Gebärdensprachdolmetscher:innen, Schriftdolmetscher:innen oder Kommunikationsassistent:innen) bezahlen muss.

Wer übernimmt für welchen Bereich die Kosten für eine Kommunikationsleistung?

Kostenträger	Kommunikationsleistung
Krankenkasse	bei Arztbehandlung, Krankenhausaufenthalt, medizinischer Reha (Kur), Gespräch mit Krankenkasse
Agentur für Arbeit/ Job Center	bei Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung, neuem Arbeitsplatz, Gespräch mit Agentur für Arbeit/ Jobcenter
Rentenversicherung	bei Umschulung, Weiterbildung, Reha (Kur), neuem Arbeitsplatz, Gespräch mit Rentenversicherung
Integrationsamt	am Arbeitsplatz
Sozialamt, Jugendamt...	bei Gesprächen mit Sozialamt, Jugendamt...
Berufsgenossenschaft	bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit: Arztbehandlung, Krankenhausaufenthalt, medizinische Reha (Kur), Umschulung, Gespräch mit Berufsgenossenschaft
Gericht	als Zeuge, Beklagter oder Kläger in Gerichtsverhandlung
Bundesland	ganz unterschiedlich, in der Regel: Gespräche mit Amt, schulische Veranstaltungen (Elternabende)

Wenn es keinen Kostenträger gibt, dann übernimmt die Eingliederungshilfe die Kosten für Kommunikationsleistungen z.B. bei Gesprächen mit/ bei

- Rechtsanwalt/ Notar
- Autokauf/ Hauskauf
- Familienfeiern
- Eigentümerversammlung
- politische Veranstaltungen
- Beratungsstellen
- Studium
- ...



Wie viel muss man selbst bezahlen?

Die **Eingliederungshilfe** ist die Hilfe des Staates für Menschen mit Behinderung und ist im SGB IX (Sozialgesetzbuch Nr. 9) geregelt. Durch die Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderung besser am gesellschaftlichen Leben teilhaben können ("soziale Teilhabe").

Die **Eingliederungshilfe** ist einkommens- und vermögensabhängig. Wer zu viel verdient oder zu viel Vermögen hat, muss etwas dazu bezahlen.

Für das Jahr 2020 gelten folgende Grenzen:

Jahreseinkünfte (bei lediger Person ohne Kinder)	Monatliche Einkünfte	Übersteigendes Einkommen	Monatlicher Eigenbeitrag (2%)
31.773 €	2.648 €	0 €	0 €
33.000 €	2.750 €	1.227 €	20 €
35.000 €	2.917 €	3.227 €	60 €
40.000 €	3.333 €	8.227 €	160 €